

RS Lvwg 2023/8/25 LVwG-462-2/2023-R11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.2023

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.08.2023

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §59 Abs1 litb

1. StVO 1960 § 59 heute
2. StVO 1960 § 59 gültig ab 01.01.1961

Rechtssatz

Bei einem Verbot nach § 59 Abs 1 lit b StVO muss im Rahmen einer Prognoseentscheidung das Verhalten einer Person im Straßenverkehr beurteilt und ermittelt werden, wie lange diese Person eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet. Bei einem Verbot nach Paragraph 59, Absatz eins, Litera b, StVO muss im Rahmen einer Prognoseentscheidung das Verhalten einer Person im Straßenverkehr beurteilt und ermittelt werden, wie lange diese Person eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung, Verbot des Lenkens von Fahrzeugen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2023:LVwG.462.2.2023.R11

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at